Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beiträge zur politischen Aufklärung der Gegenwart

Kintzinger, G. J.

Karlsruhe, 1850

§. 34. Nothwendigkeit der Steuern. - Fortsetzung

urn:nbn:de:bsz:31-14417

Visual Library

die Häusersteuer; die Klassensteuer; — die Gefällsteuer; — die Gewerbssteuer.

Indirekte Abgaben (oder Steuern) sind diejenigen, welche von Jedermann erhoben werden, der eine Sache verzehrt oder selbe mittelbarer Weise von einem Andern erwirbt, z. B. der Zoll und Accis.

Die Klassensteuer insbesondre ist diejenige Steuer, welche von den Jahrgehalten fürstlicher Personen, ferner von dem Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener, ebenso von dem persönlichen Erwerbe der Künstler und überhaupt aller von der Gewerbssteuer befreiter Personen entrichtet werden muß.

Wegen der durch die Zeitumstände erzeugten außerordentlichen Staatsbedürfnisse müssen die eben genannten Klassensteuerpflichtigen außer der gewöhnlichen Klassensteuer auch noch den gleichen Betrag als außerordentliche Steuer bezahlen. Die andern Steuerpflichtigen können sich also wahrlich nicht beschweren, ja es werden Diejenigen, welche diese Klassensteuer zu entrichten haben, in der That am Härtesten in Anspruch genommen, wozu auch noch der am meisten drükkende Umstand kommt, daß viele andere Besteuerte ihre Steuer auf die Waare und Arbeit schlagen, die sie an die Klassensteuerpflichtigen liefern, was diese gleichfalls bezahlen müssen, ohne sich deswegen an Andere halten zu können.

§ 34.

Nothwendigkeit der Steuern. — Fortsetzung.

Alle Steuern oder Abgaben sind dazu bestimmt, dem Staate diejenigen Mittel zu verschaffen, welche zu seiner geregelten Haltung im Innern, wie zu seinem Schutze nach Außen nothwendig sind.

Jeder wohlgeordnete Staat (oder jedes Land), — es mag nun eine Monarchie oder eine Republik seyn — muß zur Besorgung seines Haushaltes oder der nöthigen Regierungsgeschäfte Beamte haben; er hat ferner zur Bildung der

Jugend geschickte Lehrer nöthig; er bedarf nicht minder für die Gesundheitspflege, besonders für öffentliche Heilanstalten, Spitäler taugliche Aerzte u. s. w. Alle diese Männer können nicht von der Luft leben, sondern müssen auf eine Weise besoldet werden, daß sie mit ihren Familien davon zu leben im Stande sind.

Außerdem hat der Staat, hauptsächlich in der gegenwärtigen Zeit, zu seiner Sicherheit im Innern und zu seiner Vertheidigung gegen auswärtige Feinde einen tüchtigen Militärstand nöthig; er muß ferner für gute Straßen, für Brücken, für Eisenbahnen, für Flußdämme, für Armen- und Krankenhäuser, für Salinen, für Lösch- und Feuerversicherungsanstalten Sorge tragen. Er hat endlich die Verpflichtung, zweckmäßige Einrichtungen zu treffen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, zur Versorgung der Wittwen und Waisen, zur gewissenhaften Verwaltung der milden Stiftungen, zur Leitung der Gewerbsanstalten, zur Verbesserung der Landwirthschaft und Viehzucht, zur Förderung des Handels, zur Sicherung der Zollgrenze, zu umfassenden Gesundheitsanstalten, zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude, zur Beaufsichtigung der Postanstalt, zur gehörigen Waldkultur, zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege, zur Verwaltung des Staatsvermögens, zur Unterhandlung mit andern Staaten u. s. w.

Alles dieses kostet Geld, in der Republik wie in der Monarchie und das meiste Geld kosten die bewaffneten Einfälle der Republikler in's Land und die von denselben mit Gewalt aufgedrungene badische Revolution.

Um aber die zu allem Diesem nöthigen Gelder herbeizuschaffen, giebt es gar keinen andern und zweckmäßigern, auch am wenigsten drückenden Weg, als jedes Jahr in geeigneten Zwischenräumen Steuern zu erheben, welche sodann in die Staatskassen fließen, woraus die obenbezeichneten, zur Erhaltung des Staates nöthigen Ausgaben bestritten werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe